



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 8. Juni 2021

Nr. 34

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an fünf auf einander folgenden Tagen (04.06.2021 bis einschließlich 08.06.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 unterschritten hat und somit ab dem 10.06.2021 (00:00 Uhr) im Landkreisgebiet Folgendes gilt:
 - a) Die Inzidenzeinstufung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV für die Schulen entfällt und es findet voller Präsenzunterricht (d.h. ohne Mindestabstand) an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen statt.
 - b) Die Inzidenzeinstufung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegestellen sowie die Ferientagesbetreuung und die organisierten Spielgruppen für Kinder tritt in Kraft, d.h. die Einrichtungen können öffnen.

2. Diese Feststellung gilt am 08.06.2021 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 8. Juni 2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 8. Juni 2021
Leo Schrell, Landrat